

## **Achtung! Haftung!**

Ärzte, die in eine Gemeinschaftspraxis aufgenommen werden, sollten zukünftig genau darauf achten, ob und welche Art von Ansprüchen gegen die Gesellschaft bestehen. Es besteht nach neuerer Rechtsprechung ein erhöhtes Haftungsrisiko.

Nachdem der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 7. April 2003 entschied, dass ein neu in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eintretender Gesellschafter auch für Altverbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, dabei jedoch offen ließ, ob dies auch für berufliche Haftpflichtansprüche gegen die Altgesellschafter gelten sollte, liegen zu diesem Fall erste Entscheidungen des Landgerichts Hamburg (AZ 321 O 433/03) sowie des Landgerichts Frankenthal (vgl. NJW 2004, S. 3190) vor. Diese haben in Übereinstimmung mit einer starken Meinung in der Literatur entschieden, dass der Neugesellschafter auch für derartige Haftpflichtansprüche zu haften hat, die vor seinem Eintritt in die Gesellschaft entstanden sind.

Das Urteil des Landgerichts Hamburg ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Es ist Berufung beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg eingelegt worden. Über die Entwicklung der Rechtsprechung in dieser Rechtsfrage werden wir auf diesen Seiten weiter informieren.

Von dieser Rechtsprechung werden auch Ansprüche aufgrund von Behandlungsfehlern der Altgesellschafter erfasst. Die Berufshaftpflichtversicherungen decken dieses Risiko des Neugesellschafters jedoch grundsätzlich nicht ab.

